Geheimhaltungsvereinbarung

§ I. Umfang der Vereinbarung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle gegenseitig mitgeteilten Informationen sowie ausgehändigten Unterlagen, Materialien und Muster, die im Rahmen der Auftrags-/Projektabwicklung direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren gilt die Geheimhaltungsvereinbarung für sämtliche Entwicklungen, Vorführungen, Versuche, Erkenntnisse und Ergebnisse. Ausgenommen von der Vereinbarung sind solche Informationen und Erkenntnisse, die bereits offenkundig sind und damit nicht mehr der Schutzfähigkeit unterliegen.

§ II. Verpflichtung

Der Partner verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zu verwenden oder zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben.

Es werden alle angemessenen Vorkehrungen getroffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

Um die Geheimhaltung sicherzustellen, verpflichtet sich der Partner des Weiteren, seinen Mitarbeitern, Angestellten und Beauftragten Informationen nur in dem Rahmen zur Verfügung zu stellen, wie für die Ausführung der Tätigkeiten notwendig, und dafür Sorge zu tragen, dass auch die notwendigerweise informierten Personen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

§ III. Zeitraum

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und darüber hinaus. Die Geheimhaltungsvereinbarung erlischt ebenfalls nicht, sofern die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet werden muss.

Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

• allgemein bekannt sind bzw. bekannt geworden sind oder

• ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden oder

• rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder

• bei dem Partner bereits vorhanden sind

• aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen.